

06.12.2018



Im Dezember 2018 mit folgenden Themen:

- Rechengrößen ab dem 01.01.2019
- Informationen zu Ergänzungsbeiträgen

Wir wünschen Ihnen eine frohe Advents- und Weihnachtszeit sowie einen guten Start in das neue Jahr.

Rechengrößen ab dem 01.01.2019

Die relevanten Rechengrößen im Jahr 2019 sind:

- Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung: 18,6 %
- Beitragsbemessungsgrenze (West): 6.700,00 Euro
- Beitragsbemessungsgrenze (Ost): 6.150,00 Euro

Hieraus errechnen sich folgende monatliche Beiträge:

- Regelpflichtbeitrag (§ 27 Abs. 2 der Satzung): 623,10 Euro
- Höchstbeitrag (§ 27 Abs. 6 der Satzung): 1.246,20 Euro
- Mindestbeitrag (§ 27 Abs. 8 der Satzung): 62,31 Euro
- 1/10 des Höchstbeitrags: 124,62 Euro.

Wenn Sie Beiträge selbst entrichten, bitten wir Sie, einen eventuell bestehenden Dauerauftrag rechtzeitig auf die gültigen Rechengrößen umzustellen. Wenn Sie uns ein Lastschriftmandat erteilt haben oder noch erteilen sollten, werden wir die Anpassung selbst vornehmen und den jeweils gültigen Beitrag abbuchen.

Informationen zu Ergänzungsbeiträgen

Ab dem 01.01.2019 werden die Möglichkeiten, Beiträge an das Versorgungswerk zu zahlen, durch die so genannten Ergänzungsbeiträge nach § 28a der Satzung ausgeweitet. Zusätzlich zu den bislang veröffentlichten Informationen haben wir auf unserer Internetseite auch häufige Fragestellungen gesammelt und entsprechend beantwortet.

Häufig gestellte Fragen zu Ergänzungsbeiträgen finden Sie [hier](#).

Impressum

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen

Bockenheimer Landstraße 23
60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 / 71 37 67 - 0
Telefax: +49 69 / 71 37 67 - 30

www.vw-ra-hessen.de

[Hier](#) gelangen Sie zu unseren bisherigen Newslettern.

Sofern Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, [klicken Sie bitte hier zum Abmelden](#).

[Hier](#) erfahren Sie mehr zum Datenschutz.